

RIEDSTADT sagt
NEIN zu
Straßenbeiträgen

Helmuth Keller Landskronstraße 6 64560 Riedstadt DE

Per Mail
Hessischer Landtag
z.H. Frau Lingelbach und Frau Müller

Schlossplatz 1-3 Luisenplatz 2

65183 Wiesbaden

Riedstadt, 03.05.2023

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf Fraktion der SPD
Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen
Drucks. 20/10514**

Sehr geehrte Frau Lingelbach, sehr geehrte Frau Müller,

die IG Straßenbeiträge Riedstadt bedankt sich sehr für die eingeräumte Möglichkeit sich zu dem „Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenbeiträgen“ schriftlich zu äußern. Das ist gelebte Landespolitik.

Mit den nachstehenden Ausführungen bestätigt die IG sehr ausführlich die in der Drucksache 20/10514 unter „A. Probleme“ getroffenen Aussagen, **zum Verwaltungsaufwand, zur Gerechtigkeit und zur Rechtssicherheit.**

Nicht in jeder Gemeinde, die Straßenbeiträge erheben, regt sich Widerstand gegen die Straßenbeiträge. Dies hat verschiedene Gründe. Ein Grund wird sein, dass es teilweise die Gemeindestruktur zulässt, nur ein Abrechnungsgebiet festzulegen (s.u. Griesheim), ein anderer Grund, dass eine Straßenbeitragssatzung aufgelegt wurde, die mit ihren Grundstückbesitzern fair umgeht. Beides ist, wie nachstehend aufgezeigt, in Riedstadt leider nicht gegeben. Die von der Kanzlei Rösch geschaffenen Satzungsgrundlagen sind an Oberflächlichkeit nicht zu überbieten und haben so die Widersprüche und die Rechtsstreitigkeiten herausgefordert.

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

Riedstadt hat mit seiner Straßenbeitragssatzung so ziemlich alles falsch gemacht, was falsch zu machen war und hat dadurch ein **Verwaltungsmonster** heraufbeschworen, das seines gleichen sucht.

Hier ist auch anzumerken, dass durch die Straßenbeitragssatzung auch **zusätzliche Arbeit** bei der Landesregierung, RP Darmstadt und Kommunalaufsicht angefallen ist bzw. noch anfällt. Ganz abgesehen davon, dass auch das Verwaltungsgericht Darmstadt mit Klagen überhäuft wurde.

Vorweg sei die grundsätzliche Frage erlaubt, warum muss, wie es bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen gegeben ist, die **Straßensanierung in 5 Jahren bezahlt werden, wenn Straßen bis zu 50 Jahre halten?** Hätte die Landesregierung sich alleine darüber Gedanken gemacht, hätte sie zu dem Schluss kommen müssen, dass es keine gesetzliche Regelung geben kann, die das rechtfertigt!

1. In Riedstadt wurde im Dezember 2018 **beschlossen, ab 01.01.2019 wiederkehrenden Straßenbeiträgen zu erheben.** Bei dieser Abstimmung im Dezember 2018 lagen keine Zahlen auf dem Tisch, wie sich die wiederkehrenden Straßenbeiträge auswirken werden. Zum Zeitpunkt der Abstimmung wurde im Stadtteil Leeheim die Erfelder Straße, eine Kreisstraße, saniert und alle Stadtverordneten gingen davon aus, dass die Umstellung von einmaligen Straßenbeiträge auf wiederkehrenden Straßenbeiträge für die Grundstückbesitzer der Erfelder Straße zu einer deutlichen finanziellen Entlastung führen wird.

Im Nachhinein ist hier festzuhalten, dass die Grundstückbesitzer der Erfelder Straße, nach dem in der Beitragssatzung vom Dezember 2019 veröffentlichten Beitragssatz, bereits nach 7 Jahren den Betrag überschreiten werden, den sie bei einmaligen Straßenbeiträgen bezahlt hätten. Diese Anmerkung soll keine Forderung für die Beibehaltung der einmaligen Straßenbeiträge sein, sondern nur aufzeigen, wie falsch Entscheidungen sein können, die aus dem Bauch getroffen werden.

Die Erhebung von Straßenbeiträgen, ob einmalige oder wiederkehrende, ist einfach nur Anachronismus

2. Riedstadt besteht aus 5 Stadtteilen. Als die Beitragssatzung im Dezember 2019 beschlossen wurde, betrug die Beitragsspanne für die Erhebung der wiederkehrenden Straßenbeiträge pro m² € 0,05 (Wolfskehlen) bis € 1,17 (Leeheim).

Diese, als **ungerecht empfundene Differenzierung**, führte zur Gründung der IG Straßenbeiträge Riedstadt (IG), der sich gut 800 Grundstückbesitzer, der überwiegende Teil aus Leeheim, angeschlossen haben.

Wäre der Beitragssatz in Riedstadt für alle Stadtteile der gleiche gewesen, wäre das als gerecht empfunden worden und es hätte sich kein Widerstand geregt.

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

In Griesheim bei Darmstadt, eine Stadt im Hessischen Ried, die von der Einwohnerzahl mit Riedstadt annähernd vergleichbar ist, wurde ein Abrechnungsgebiet festgelegt, auch wenn die Stadt aus zwei Stadtteilen besteht und durch eine Bundesstraße geteilt wird. Vorstellbar wäre, dass auch gegen die Festlegung nur eines Abrechnungsgebietes ggf. hätte geklagt werden können.

Schon bei der ersten öffentlichen Kundgebung der IG sagte Bürgermeister Kretschmann, dass **das Gesetz, das der Straßenbeitragssatzung zugrunde liegt, keine gerechte Verteilung der Straßenbeiträge zulässt**. Nach dem Gesetz ist es nicht möglich, Riedstadt als ein Abrechnungsgebiet abzubilden. Insofern benachteiligt das Gesetz ländliche Gemeinden mit auseinanderliegenden Stadtteilen, was der Abgabengleichheit widerspricht. Hätte das KAG hier eine Möglichkeit eingeräumt, eine Stadt auch einheitlich als Stadt abbilden und abrechnen zu können, kann davon ausgegangen werden, dass es in Riedstadt zu keinem Widerstand gegen die wiederkehrenden Straßenbeiträge gekommen wäre.

Von Anbeginn wurde von der IG eine gerechte Kostenverteilung eingefordert. Dazu hatte die IG vorgeschlagen, die Straßenbaukosten über Kredite zu finanzieren und die Kreditkosten über die Grundsteuer B abzurechnen. Das hätte zum einen, wenn überhaupt, nur eine geringe Erhöhung der Grundsteuer B bedeutet, die gleich auf alle Grundstückbesitzer hätte umgelegt werden können, zum anderen wäre für die Verteilung der Straßenbaukosten jeglicher Verwaltungsaufwand vermieden worden und es hätte kein zusätzliches Personal eingestellt werden müssen. Die Nachbarstadt Groß-Gerau hat gleich erkannt, welcher hoher Verwaltungsaufwand mit wiederkehrenden Straßenbeiträgen verbunden ist und hat daher – ohne gleich eine andere Finanzierung parat zu haben – auf wiederkehrende Straßenbeiträgen verzichtet. Mit der gleichen Weitsicht wäre dem Riedstädter Bürgermeister viel Ärger und Verwaltungsaufwand erspart geblieben.

3. Da die Stadt Riedstadt, insbesondere getragen von Bürgermeister Kretschmann, trotz des Widerstandes gegen die ungerechten wiederkehrenden Straßenbeiträge, uneingeschränkt an der Erhebung der ungerechten wiederkehrenden **Straßenbeiträge festgehalten hat und weiter festhält**, kam es bei den Beitragsbescheiden 2019 zu gut 800 **Widersprüchen**, die einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand erzeugt haben, der so bestimmt nicht eingeplant war. Der **hohe Verwaltungsaufwand**, der mit der Einführung und Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen ohnehin schon gegeben ist, wurde durch diese Einsprüche **nochmals deutlich angehoben**.

Dabei kommt hinzu, dass auch bei der Bearbeitung der Straßenbeiträge von der Stadt Fehler gemacht werden und die damit ein weiterer hausgemachter Grund für eine weitere **zusätzliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes** sind. So waren im Stadtteil Crumstadt alle Bescheide 2019 falsch und damit ungültig und mussten neu erstellt werden.

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

Seit nunmehr mehr als 4 Jahre befasst sich das Parlament immer wieder mit Straßenbeiträgen. Bei der Kommunalwahlen 2021 ist die BfR, eine Bürgergruppierung, die aus der IG hervorging, auf Anhieb mit 7 Stadtverordnete in das Rathaus eingezogen. Zunächst wurde ein Straßenbeitragsausschuss etabliert, der aber zu keinem wirklichen Ergebnis kam. Vor den Bürgermeisterwahlen hat sich der Bürgermeister für eine Mediation zum Thema Straßenbeiträge ausgesprochen. Auch bei der Mediation kamen keine nennenswerten Ergebnisse heraus, die zur Befriedigung in Riedstadt beigetragen hätten. **Alle Vorschläge aus der Mediationssitzung wurden vom HSGB wegen rechtlicher Bedenken verworfen.** Ein Vorschlag, um mehr Gerechtigkeit bei wiederkehrenden Straßenbeiträge zu erreichen, dabei war, den Gemeindeanteil der Landesstraße auf 75% und den Gemeindeanteil der Kreisstraßen auf 50% festzulegen, so wie es bei einmaligen Straßenbeiträgen im § 11 KAG geregelt ist. Auch hier sah der HSGB rechtliche Probleme. Damit wird zusätzlich deutlich, dass das Gesetz (KAG) wegen fehlender Spielräume für die Praxis nicht zu gebrauchen ist.

Nachdem alle nahezu 800 Widersprüche gegen die Bescheide 2019 abgelehnt wurden, haben rund 170 Grundstückbesitzer gegen den Beitragsbescheid 2019 vor dem **Verwaltungsgericht Darmstadt geklagt.** Hier hat sich das Verwaltungsgericht zu einer **Musterklage** entschieden, die vor Gericht **noch anhängig** ist.

Bekannt ist auch, dass es weitere Kläger gibt, die ihre eigene Klage verfolgen.

4. Auch gegen die Bescheide 2020 wurde eine Vielzahl von **Widersprüchen** eingelegt, die ebenso abgelehnt wurden. Dagegen wurde vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt (VG) von einer Vielzahl Betroffener ein **Eilverfahren** eingereicht, mit dem Ziel, festzustellen, dass die Beitragserhebung nicht rechtmäßig ist, da die Stadt Riedstadt bisher keine Akteneinsicht gewährt hat. Mit Beschluss vom Dezember 2022 wurde die aufschiebende Wirkung gegen den Beitragsbescheid 2020 vom VG Darmstadt angeordnet. In diesem Beschluss brachte das VG auch zum Ausdruck, dass die Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge unwirksam ist. Damit **steht die Stadt Riedstadt nach nahezu 5 Jahren wieder ganz am Anfang** und muss eine neue Beitragssatzung erarbeiten lassen. **Der ganze Verwaltungsaufwand also noch einmal!**

Darüber hinaus dürfte es ein Fakt sein, dass alle bisher ergangenen Bescheide für 2019 und 2020 wegen fehlender Rechtsgrundlage unwirksam sind. Im Moment wird weiter darüber gestritten, ob die Stadt Riedstadt alle bisher gezahlten Straßenbeiträge zurückzahlen und zu gegebener Zeit neue Bescheide erstellen muss. Die Stadt Riedstadt hingegen will zu gegebener Zeit die alten Bescheide mit den neuen Bescheiden verrechnen. Die Kommunalaufsicht für den Kreis Groß-Gerau, vertreten durch Landrat Will, die zu diesem Thema von der IG angesprochen wurde, sieht keinen Anlass für ein kommunal aufsichtliches Einschreiten, obwohl die Kommunalaufsicht für die Stadt Heringen in einem ähnlich

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 - 72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

gelagerten Fall vom RP Kassel zum entsprechenden Handeln veranlasst wurde. Insoweit hat die IG beim RP Darmstadt eine **Beschwerde wegen Untätigkeit der Kommunalaufsicht Groß-Gerau eingereicht.**

5. Im KAG § 11a Abs. 6 ist geregelt, dass die Gemeinden **Überleitungsregelungen** für bestimmte Sachverhalte zu treffen haben. Es wird von einer Freistellung von bis zu 25 Jahren gesprochen, wobei der **Umfang der einmaligen Belastung zu berücksichtigen** ist. Die Stadt Riedstadt hat in der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge in § 20 „Überleitungsregelungen“ grundsätzlich nahezu alle betroffenen Straßen für 25 Jahren freigestellt. Der Umfang der einmaligen Belastung wurde dabei in keiner Weise berücksichtigt, obwohl die einmalige Belastung mancher Grundstückbesitzer gegenüber der Belastung, die bei wiederkehrenden Beiträgen heute anfallen würde, bereits nach einigen Jahren aufgebraucht ist. Kommentar des Bürgermeisters: „Zum einen ist der Verwaltungsaufwand, das abzugleichen, zu hoch, zum anderen müssten die Grundstückbesitzer, die nach der alten Regelung einmalige Belastungen hatten, dann ja die Preissteigerungen im Straßenbau mitbezahlen.“

Es kann nicht sein, dass das KAG mit so undeutlichen Formulierungen es der Stadt erlaubt, daraus eine eigene, mehr als ungerechte Regelung abzuleiten.

6. In diesem § 11a Abs. 6 KAG sind auch **Erschließungsbeiträge** genannt. Erschließungsbeiträge machen, wenn einmaligen Straßenbeiträge erhoben werden, keinen Unterschied. Bei wiederkehrenden Straßenbeiträge stellt sich das aber anders dar und der Gesetzgeber hätte dies besser durchdenken müssen.

Erschließungskosten waren schon immer Kosten, die als Bestandteil des Grundstückskaufs zu sehen sind. Für jedes Grundstück ist zunächst eine Straße zu erschließen, damit der Grundstückbesitzer sein Grundstück überhaupt erreichen kann. Solange es einmalige Straßenbeiträge gab, ist, wie ausgeführt, kein Unterschied zwischen Kosten für eine Straßensanierung und Erschließungskosten gegeben. Bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen hätte der Gesetzgeber jedoch erkennen müssen, dass hier die Sachlage anders zu sehen ist. Jeder Grundstückbesitzer hat in der Neuzeit irgendwann einmal Erschließungskosten bezahlt. Daraus ist im Laufe der Jahre ein Straßennetz entstanden, dass in seiner Gesamtheit erforderlich ist, damit die Grundstückbesitzer ihre Grundstücke überhaupt erreichen können. Dieses Straßennetz gilt es zu erhalten und daran muss sich nach gegebener Rechtslage jeder Grundstückbesitzer beteiligen. Auch der neue Grundstückbesitzer, der gerade Erschließungskosten bezahlt hat, benötigt das bestehende Straßennetz, um sein Grundstück zu erreichen. **Daher ist es nur recht und billig, dass auch der neue Grundstückbesitzer an den Kosten für die Straßenerhaltung sofort beteiligt wird.**

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

Wenn jetzt der Gesetzgeber aus unerklärlichen Gründen der Meinung ist, ein Grundstückbesitzer, der gerade Erschließungskosten bezahlt hat, müsse bis zu 25 Jahren freigestellt werden, dann hätte der Gesetzgeber gleichzeitig regeln müssen, dass die Gemeinde für die Dauer der Freistellung für diese Grundstückbesitzer die wiederkehrenden Straßenbeiträge übernimmt. Die Gemeinde erschließt Neubaugebiete, mit denen sie letztendlich Mehreinnahmen generieren will. Dabei geht mit den Neubaugebieten zum einen einher, dass auf dem vorhandenen Straßennetz zusätzlicher Verkehr erzeugt wird, zum anderen braucht auch der neue Grundstückbesitzer, wie vorstehend ausgeführt, dieses Straßennetz, um zu seinem Grundstück zu gelangen. Wenn das alte Straßennetz nicht erhalten wird, ist auch keine Zufahrt zu dem neuen Grundstück gegeben. Daraus ist zu folgern, dass auch die neuen Grundstückbesitzer sich an den Kosten für die erforderliche Straßensanierung des vorhandenen Straßennetzes beteiligen müssen bzw. dass die Straßenbeiträge für diese neuen Grundstücke für die Dauer der Freistellung von der Gemeinde aus ihren Mehreinnahmen zu übernehmen sind.

Nur die alten Grundstückbesitzer zur Kasse zu bitten, ist absolut der falsche Weg und widerspricht der Abgabengleichheit.

7. Solange die Erhebung von Straßenbeiträgen erforderlich ist, muss das Gesetz sicherstellen, dass es einer Kommune möglich ist, die **Kosten für die Straßensanierung gerecht zu verteilen**. Natürlich gibt es keine absolute Gerechtigkeit. Wäre in Riedstadt die Kostenverteilung bei den wiederkehrenden Straßenbeiträgen als gerecht empfunden worden, hätte sich in Riedstadt bestimmt kein Widerstand gegen Straßenbeiträge geregt. Gerecht wäre für die IG gewesen, wenn für jeden Grundstückbesitzer in Riedstadt der gleich Beitragssatz Anwendung gefunden hätte. Leider lässt – wie bereits ausgeführt – aber das KAG für Städte mit auseinanderliegenden Stadtteilen keine gerechte Verteilung zu! Hier hätte der Gesetzgeber im Gesetz eine entsprechende Regelung finden müssen. Wie schon erwähnt, hat die Stadt Griesheim (27.000 Einwohner) zwar nur 2 Stadtteile, die aber so eng zusammenliegen, dass ein Abrechnungsgebiet daraus gebildet wurde, obwohl eine durch Griesheim führende Bundesstraße ggf. mehrere Abrechnungsgebiete erforderlich gemacht hätten. (Wo kein Kläger, da kein Richter)

Diese Möglichkeit, nur ein Abrechnungsgebiet aufzuzeigen, wird Riedstadt (24.500 Einwohner) durch Gesetz und Rechtsprechung aber leider unmöglich gemacht.

Auch haben die 5 Stadtteile in Riedstadt sehr unterschiedliche Straßenstrukturen. Der Stadtteil Leeheim hat eine Landes- und eine Kreisstraße und der Stadtteil Wolfskehlen hat weder eine Landes- noch eine Kreisstraße und dazu noch eine Umgehungsstraße.

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

Durch die Umstellung von einmalige auf wiederkehrende Straßenbeiträge bezahlt der **Stadtteil Leeheim nach den vorliegenden Zahlen rund Euro 3.6 Mio. mehr** und der Haushalt wird um diesen Betrag zu Lasten der Leeheimer entlastet. Der Stadtteil Wolfskehlen wird nie von solchen Mehrbelastungen betroffen sein. Diese Mehrbelastung entsteht dadurch, dass bei einmaligen Straßenbeiträgen der Gemeindeanteil für Landesstraßen 75% bzw. für Kreisstraßen 50% beträgt und bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen der Gemeindeanteil für Leeheim nur noch 25% beträgt.

Die Landesregierung ist ja der Meinung, dass sie mit ihrer großzügigen Gesetzesregelung, den Kommunen einen breiten Entscheidungsspielraum einräumt. Leider ist dieser Entscheidungsspielraum nur bedingt gegeben und wird durch die Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung erheblich eingeschränkt. Der im Gesetz und in der Rechtsprechung vorgegebene Zwang, bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen einzelne Abrechnungsgebiete bilden zu müssen, wird doch bei einer Entscheidung, die Straßensanierung über die Grundsteuer B zu finanzieren, ad absurdum geführt. Mit der Grundsteuer B werden im Grunde alle Bürger bzw. Bürgerinnen mit dem gleichen Grundbetrag belastet, egal in welchem Stadtteil die Straßensanierung anfällt. Ein solches Kostenverteilungssystem ist auch bei den Stadtwerken bekannt, die alle Kosten für die Kanalsanierung gleichmäßig über die Kanalgebühren auf alle Einwohner einer Stadt umlegen. Warum kann dann mit dem KAG keine gleichgelagerte Regelung geschaffen werden?

Wenn die „arme“ Landesregierung schon nicht die Kosten für die Sanierung der Ortsstraßen übernehmen will, sollte sie wenigstens Gesetze verabschieden, die es den Kommunen erlaubt, Kosten gerecht zu verteilen.

8. Das KAG regelt in § 10 Abs. 7, dass die Gebührenpflichtigen berechtigt sind, in die **Kostenrechnung und Gebührenkalkulation Einsicht zu nehmen**. Obwohl dieses Einsichtsrecht mehrfach eingefordert wurde, hat in Riedstadt Bürgermeister Kretschmann bis heute, also seit über 4 Jahren diesen Rechtsanspruch weder gegenüber den Gebührenpflichtigen noch gegenüber dem Prozessbevollmächtigten der IG eingelöst.

Die von der Stadt bisher vorgelegten Unterlagen haben nichts mit der Kostenrechnung und Gebührenkalkulation zu tun. So wurde z.B. im Stadtteil Leeheim für die Ermittlung der Straßenbeitragsgebühr eine gesamte Grundstücksfläche von rund 800.000 m² angesetzt. Dafür wurden mehrseitige Listen, die angeblich alle in Leeheim vorhandenen Grundstücke in m² enthalten sollte, vorgelegt. Bei Überprüfung der Liste musste jedoch festgestellt werden, dass die Aufsummierung der m²-Zahlen nicht annähernd an diese 800.000 m² heranreichte, wohl deshalb, weil eine größere Anzahl Grundstücke in der Liste nicht enthalten war. Auch wenn diese Listen irgendwann mal stimmen sollten, müssen diese Listen jährlich darauf überprüft werden, was sich bei den Grundstücken geändert hat

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

und ob freigestellte Straßen ausgelaufen und diese Grundstücke mit einzubinden sind.

Abgesehen davon, dass auch dieses Einsichtsrecht in die Kostenrechnung und Gebührenkalkulation alleine schon einen hohen Verwaltungsaufwand nach sich zieht, ist zu erwarten, dass aus der Einsichtnahme weitere Rückfragen und ggf. weitere Klagen der Gebührenpflichtigen folgen, die den Verwaltungsaufwand noch weiter erhöhen.

Dieses bisher nicht gewährte Einsichtsrecht ist auch Bestandteil der Klage vor dem VG Darmstadt.

9. Die Schulstraße in Leeheim ist zwar schon älteren Datums, aber noch in einem sehr guten Allgemeinzustand. Ca. die Hälfte der Schulstraße wurde geöffnet, weil ein **größerer Kanal** eingebaut werden musste. Zu erwähnen ist, dass der alte Kanal keinerlei Mängel aufwies. Dieser größere Kanal war erforderlich, weil zwei geplante Neubaugebiete über die Schulstraße und den Ostring entwässert werden sollen. Insoweit ist der größere Kanal ursächlich für das Öffnen der Straße verantwortlich. Daher sind die Straßenbaumaßnahmen über die Kanal-kosten umzulegen und nicht über Straßengebühren.

Ohnehin wird von den Stadtwerken für die Aufteilung, welcher Teil der Straße von Kanal und welcher Teil von den Grundstückbesitzern zu bezahlen ist, eine sehr ominöse Formel zugrunde gelegt. Die Schulstraße und der Ostring wurden von Bürgersteig zu Bürgersteig geöffnet (Böschung), um den neuen, größeren Kanal zu verlegen. Für die Aufteilung der Straßenbaukosten auf Kanal und Grundstückbesitzer setzen die Stadtwerke folgende Formel an: Breite des Kanals + 2 x 30cm Arbeitsbereich neben dem Kanal + 2x 20 cm Spundwände (fiktiv, es wurden keine Spundwände gestellt) + weitere 2x10 cm für den Asphalt neben den Spundwänden. Die Schulstraße ist 6m breit. Nach dieser Formel kommen die Stadtwerke auf 2,7 m Straßenbreite, die vom Kanal zu tragen sind und 3,3 m Straßenbreite die auf die Grundstückbesitzer umzulegen sind, obwohl, wie gesagt, die Straße über die gesamte Breite für den Kanal geöffnet wurde. Lt. Frau Kirsch von den Stadtwerken wird nach dieser Formel schon immer gerechnet. Wo die rechtliche Grundlage für diese Formel herkommt, wurde bis heute aber nicht aufgezeigt und nur, weil schon immer so gerechnet wurde, muss das nicht richtig sein. Lt. Aussage des Bürgermeisters ist die gesetzlichen Grundlagen für die Weiterberechnung der Hausanschlusskosten der §12 KAG Hessen, sowie der §22 der Entwässerungssatzung der Stadt Riedstadt. Weder im KAG noch in der Entwässerungssatzung ist jedoch eine solche Formel hinterlegt!

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

10. Mit der Erhebung der Erschließungskosten werden die Straßen der Stadt zu 90% geschenkt. Diese **Straßen werden aktiviert und abgeschrieben**. Es ist der IG nicht bekannt, wie sich diese Abschreibung im Haushalt der Stadt auswirkt. Aussage Bürgermeister: „Die erhaltenen Straßenbeiträge (Sonderposten) werden –analog der Abschreibungsdauer für die Straßen- jährlich ertragswirksam aufgelöst. Somit wirkt sich nur die Differenz (Abschreibung / Sonderposten) auf das ordentliche Ergebnis aus.“ Was das bedeutet, kann die IG nicht so recht einschätzen.

In der Industrie reduziert die Abschreibung den Gewinn. Ggf. wird in der Industrie in gleicher Höhe eine Rückstellung gebildet, damit zu gegebener Zeit Geld für die Erneuerung da ist.

Wenn die Straßen doch von den Grundstückbesitzern mit den Erschließungskosten schon einmal bezahlt wurden, müsste diese Abschreibung bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen doch den Grundstückbesitzern in irgendeiner Form gutgeschrieben werden. Das ganze Verfahren könnte sich als ungerechtfertigte Bereicherung der Stadt herausstellen. Bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen müsste die Landesregierung hier für klare und eindeutige Regelungen sorgen!

11. Nach dem „Hessisches Straßengesetz (HStrG) § 9“ haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Zustand zu bauen, auszubauen und zu unterhalten, die **Straßen also zu erhalten**.

Wenn die Stadt Riedstadt nach ihrer Leistungsfähigkeit die Unterhaltung nicht immer erbringen kann, lässt sie die Straßen hier und da marode werden, um sie zu gegebener Zeit auf Kosten der Grundstückbesitzer vom Grunde auf zu erneuern. Diese gesetzliche Regelung ist zu akzeptieren, wenn alle Stadtteile, z.B. über die Grundsteuer B, gleich viel für die Straßenerneuerung bezahlen. Bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen mit verschiedenen Abrechnungsgebieten ist ein solches städtische Verhalten inakzeptabel. Dies kann dazu führen, dass ein Stadtteil bei der Straßenerneuerung stärker betroffen ist, als ein anderer Stadtteil. Bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen fehlt es hier an einer klaren gesetzlichen Regelung, um eine mögliche Ungleichbehandlung der Abrechnungsgebiete vorzubeugen. Es zuzulassen, dass nur Schilder hingestellt werden, die auf Straßendefekte hinweisen, ist dabei zu wenig.

Wenn die Landesregierung die Straßenbeiträge abschafft, sollte sie, wenn Geld für die kommunale Straßenerneuerung verteilt wird, berücksichtigen bzw. sich nachweisen lassen, wieviel Geld die Kommunen für Erhaltung der Straßen aufgewendet haben und dies in den Verteilungsschlüssel einbinden.

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

Der Bürgermeister nannte der IG die Zahlen der letzten 10 Jahre. In dieser Zeit war an Ausgaben jährlich Beträge von € 160.000 bis € 337.000, im Schnitt 274.000 geplant. Die jährlichen Ausgaben beliefen sich auf € 52.000 bis € 341.000, im Schnitt € 250.000. Nach dem Kenntnisstand der IG ist im Haushalt für die Erhaltung der Straßen ein Betrag einzustellen, der bei 2%-3% des gesamten Straßenwertes liegen soll. In Riedstadt wären das dann etwa € 800.000 bis 1,2 Mio.

12. Wenn es in Riedstadt mit den wiederkehrenden Straßenbeiträgen weitergeht, werden auch die **Rechtsstreitigkeiten** weitergehen. Sobald der Bürgermeister alle erforderlichen Unterlagen für die Beitragskalkulation offenlegt, ist davon auszugehen, dass die Beitragskalkulation weitere Fehler aufweisen wird, die Widersprüche und Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen. Nur, wenn die Straßenbeiträge abgeschafft werden, wird auch in Riedstadt wieder Ruhe einkehren.

13. Bei der Festlegung des **Nutzungsfaktors** hat es sich die Stadt Riedstadt sehr einfach gemacht. So hat die Stadt den Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse bestimmt. Auch hier ist das Gesetz wohl zu löcherig und lässt es zu, dass die Kommunen den Grundstückbesitzern mit einer sehr ungerechten Regelung unnötig belasten. Auch hier müsste das Gesetz deutlich überarbeitet werden.

So gibt es, wahrscheinlich nicht nur im Stadtteil Leeheim, ein Baugebiet „Leeheim West“, das damals eine zweigeschossige Bauweise zuließ. In diesem Baugebiet haben nahezu 90% der Grundstückbesitzer eingeschossig gebaut, werden aber mit zweigeschossiger Bebaubarkeit berechnet. Hinzu kommt, dass in diesem Baugebiet bei bestimmten Randgrundstücken nur eingeschossige Bauweise zugelassen ist, aber eines der größten Häuser in diesem Baugebiet steht auf einem solchen Grundstück mit eingeschossiger Bauweise. In einem Baugebiet ohne nennenswerten Grund gleich zwei Bebaubarkeiten zuzulassen, grenzt an Willkür.

Gerecht wäre, wenn für die Berechnung der Straßenbeiträge die tatsächliche Bebauung und nicht die mögliche Bebauung zugrunde gelegt werden müsste. Natürlich würde das zunächst einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, um alle bebauten Grundstücke richtig zuzuordnen. Aber im Sinne der Gerechtigkeit wäre es nur fair, diesen Aufwand einmalig zu erbringen.

14. Um nicht zu sehr ins Detail zu gehen, legt die IG eine Zusammenstellung der Klagepunkte (Headlines) bei, die in der Klagebegründung für die Beitragsbescheide 2019 vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt alle anhängig sind.

Vor dem Verwaltungsgericht wird die IG vom RA Konrad Dörner, Bad Nauheim, vertreten, der diese Zusammenstellung zur Veröffentlichung freigegeben hat. Einige Punkte davon möchte die IG aber – zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen – nachstehend besonders herausheben:

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

- Zu dem unter Pkt. 1 schon erwähnten **Verschlechterungsverbot** am Beispiel „Erfelder Straße“ ist ergänzend hinzuzufügen, dass in der Erfelder Str. im Jahre 2016 ein großer Teil der Bürgersteige durch die Telekom im Rahmen der Verlegung neuer Kabel erneuert wurden. Diese erneuerten Bürgersteige wurden mit der Sanierung dieser Straße 2018 wieder rausgerissen und erneut erneuert. Kommentar des Bürgermeisters: „Das musste gemacht werden, weil die Telekom da nicht sauber gearbeitet hatte!“

Selbst wenn unsauber gearbeitet wurde, kann das nicht den Grundstückbesitzern angelastet werden.

- Ähnlich ist es bei der Sanierung der L3096. Ein Großteil der **Bürgersteige** der L3096 ist bereits mit Verbundpflaster belegt, das noch in einem **tadellosen Zustand** ist. Trotzdem sollen diese Bürgersteige erneuert werden. Eine wirkliche Begründung für diese Bürgersteigerneuerung ist bisher vom Bürgermeister nicht genannt worden.

- Die **Bauarbeiten** für die durch Leeheim führende L3096 war für 2021 eingeplant. Die Stadt hatte jedoch vergessen, rechtzeitig bestimmte Freigabe zu beantragen, so dass die Bauarbeiten auf Ende 2023 **verschoben** werden mussten. Die daraus durch **Preissteigerungen** resultierenden **Mehrkosten muss die Stadt aus dem Haushalt tragen** und können nicht über Straßenbeiträge erhoben werden.

- Die von der Stadt umgelegten **Planungskosten** sind grundsätzlich viel zu hoch angesetzt.

- Die Stadt erhält für die L3096 von **Hessenmobil rund € 2.2 Mio. Zuschuss**, der bei der Beitragsermittlung nicht in Abzug gebracht wurde.

- Im Stadtteil Wolfskehlen wurde der Bürgersteig der Weingartenstraße saniert. Dabei wurde der auf dem Gehweg vorhandene Kiesbelag durch Betonsteine ersetzt. Gem. § 13 der **Erschließungsbeitragssatzung** sind das aber Arbeiten, die zur Erschließung einer Straße gehören und dürfen daher **nicht über Straßenbeiträge erhoben werden**.

- Bei der Festlegung der **Gemeindeanteile** für die einzelnen Abrechnungsgebiete wurden gravierende Fehler gemacht. Als ein Beispiel von vielen Versäumnissen, die bei der Festlegung des Gemeindeanteils gemacht wurden, sei hier nur erwähnt, dass Ortsstraßen, die von einem Linienbus befahren werden, als Durchgangsstraßen anzusehen sind. Insbesondere im Stadtteil Leeheim wurde dies von der Kanzlei Rösch aber nicht berücksichtigt.

- Die Sanierung der L3096 soll rund 5 Jahre dauern. In dieser Zeit wird der **Verkehr über Ortsstraßen umgeleitet**. Als Ortsstraße wird im allgemeinen Sprachgebrauch eine Straße innerhalb einer geschlossenen Ortschaft bezeichnet, die von der Zweckbestimmung her durch einen allgemeinen, innerörtlichen

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

Verkehr gekennzeichnet ist. In der Regel sind Ortsstraßen der einfachsten Bauklasse, eine Durchgangsstraße hingegen ist einer wesentlich höheren Bauklasse zugeordnet. Daher sind Ortsstraßen für eine solche Beanspruchung durch Umleitungsverkehr baulich nicht ausgelegt. Insoweit muss das Land oder der Kreis für die Dauer des Umleitungsverkehrs eine Ausgleichzahlung leisten, da davon auszugehen ist, dass diese Ortsstraßen durch den höheren Verschleiß vor der regulären Abnutzungszeit zu sanieren sind.

Zwar regelt der § 31 Abs. 3 HStrG:

„(3) ¹Im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke ist festzustellen, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. ²Die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zu erstatten. ³Dies gilt auch für Aufwendungen, die dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke für die Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden entstehen.“

Die im Satz 3 genannten Schäden werden sich nicht gleich, sondern wohl erst später herausstellen. Es ist als unbestreitbar anzusehen, dass sich in den 5 Jahren durch eine übermäßige Benutzung ein höherer Verschleiß einstellen wird. Insoweit darf dieser höhere Verschleiß nicht den Grundstückbesitzern angelastet werden. Daher ist die Stadt Riedstadt verpflichtet, bei den Trägern der Straßenbaulast eine Ausgleichzahlung einzufordern, mit der die Grundstückbesitzer zu entlasten sind.

Auch wenn sich eine solche Ausgleichzahlung ggf. aus dem § 31 Abs. 3 HStrG ableiten lässt, müsste dies deutlicher im Gesetz geregelt werden und so für den Träger der Straßenbaulast und der Stadt eine Verpflichtung darstellen.

- die Stadt hat sich vor Jahren die das Abrechnungsgebiet 5 „Philippshospital“ durchlaufende Kreisstraße schenken lassen, um hier eine 30er-Zone einzurichten. Wie alt die Straße damals war und in welchem baulichen Zustand sie übergeben wurde, ist nicht bekannt. Es kann aber nicht sein, dass sich die Stadt Kreisstraßen schenken lässt, ohne für die Grundsanie rung eine Ausgleichzahlung einzufordern und die heutige Grundsanie rung den Grundstückbesitzern voll angelastet wird.

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

15. Zum Schluss sei noch der **Länderfinanzausgleich** erwähnt, in den das Land Hessen im Jahre 2022 über 3,2 Milliarden Euro eingezahlt hat. Größter Empfänger von Zahlungen aus dem Länderfinanzausgleich im Jahre 2022 war nach vorläufigen Angaben die Bundeshauptstadt Berlin mit rund 3,6 Milliarden Euro. **Berlin verzichtet auf die Umlegung von Straßenbeiträgen** auf die Anlieger. Damit werden die Straßen in Berlin indirekt aus den Steuereinnahmen des Landes Hessen mitfinanziert und an den Steuereinnahmen sind auch die Bürgerinnen und Bürger des Landes Hessen beteiligt, die damit ggf. sogar **zweimal Straßenbeiträge bezahlen**. Sollten die Straßenbeiträge in Hessen abgeschafft werden, sprich man von gerade mal 120 Mio. Euro, die das Land Hessen dann dafür aufbringen müsste. Dieser Betrag steht in keinem Verhältnis zu den Beträgen, die das Land Hessen in den Länderfinanzausgleich einzahlt. Auch ist nicht zu verkennen, dass die Straßensanierung dem Staat zusätzliche Einnahmen aus der Mehrwertsteuer einbringt.

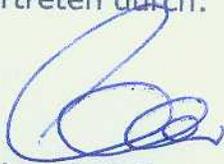
Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wende Sie sich bitte per Mail an

info@strassenbeitraege-riedstadt.de

Mit freundlichen Grüßen

IG Straßenbeiträge Riedstadt

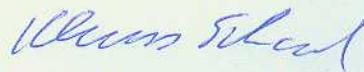
Vertreten durch:



Helmuth Keller



Arnold Müller



Klaus Schad



Bernd Metzger



Peter Eberle



Rolf Lipka

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

Klage Verwaltungsgericht Darmstadt gegen Beitragsbescheid 2019

Überschriften der Klagebegründung

- A. Keine Einsichtnahme und keine ordnungsgemäße Kostenrechnung und Gebührenkalkulation der Stadt Riedstadt
- A.1. Keine Einsichtnahme in die entsprechende Kostenrechnung und Gebührenkalkulation der Beklagten
Seite 13
- A.1.1 Beantragte Akteneinsicht durch den Prozeßbevollmächtigten der Kläger
- A.2. Es ist nämlich überhaupt nicht klar und muss dementsprechend konstruktiv-kritisch überprüft werden, welche tatsächlichen Kosten die Beklagte 35 als beitragsfähigen Aufwand bzw. tatsächlich entstandenen Aufwendungen auf die Beitragsempfänger der Beitragsbescheide in Riedstadt umlegt.
- A.3. Verschlechterungsverbot am Beispiel „Erfelder Straße“
Seite 36
- A.4. Verschiebung der Bauarbeiten Ortsdurchfahrt (L3096) Leeheim
Seite 40
- A.5. (WE1.4) Planungskosten für Straßenbauprojekte in Riedstadt zu hoch angesetzt am Beispiel Ortsdurchfahrt (OD) (L3096)
Seite 47
- A.6. Unverzichtbare Anrechnung der Investitionszuschüsse Hessen-Mobil und damit Minderung des auf die Beitragsempfänger entfallenden Umlagebetrages bei den WSB, was den Bescheid für 2019 für das ABRECHNUNGSGEBIET 8 „Leeheim“ ebenfalls fehlerhaft macht. Seite 50
- A.8. Der üblicherweise vorzunehmende Verwaltungsaufwand der Beklagten wurde bei der rückwirkend geltenden beschlossenen 1. Änderungssatzung 55 vom 17.09.2020 nicht ordnungsgemäß abgewogen sowie die dadurch beschlossene rückwirkend geltende Änderung ist nicht rechtmäßig
Seite 54
- A.9. Verstoß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Stadt Riedstadt
Seite 57
- A.10. Fehlende Ausschreibung der Beratungsleistung
Seite 60
- A.11. Doppelte Kostenbelastung der durch die Stadtwerke geöffneten Bürgersteige - einmal über die Kanalgebühren und ein weiteres mal über die Straßenbeiträge.
Seite 61
- B. Die von der Beklagten umgesetzte und angewandte Verschonungsregelung oder Überleitungsbestimmungen gemäß § 11a Abs. 6 KAG ist willkürlich und ohne nachvollziehbare Berechnung und Begründung gewählt und verstößt damit gegen geltende Gesetze, den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Gebot der Abgabengleichheit
Seite 62
- B.1. Ein Rechtsverstoß der Beklagten liegt schon bereits deshalb vor, weil einige im Straßenbauprogramm enthaltene Straßen, wie z.B. die Schulstraße, weder so abgenutzt oder so verschlissen ist, dass sie grundlegend erneuert werden müssten, die übliche Nutzungsdauer bzw. der tatsächliche Straßenzustand als

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

unbedingte Voraussetzung des § 11a Abs. 6 Satz 4 KAG folglich in keiner Weise berücksichtigt wurde. (S. auch F.5)

Seite 63

B.2. Die Stadtverwaltung Riedstadt hat gegen das Gesetz, das Gebot der Abrechnungsgebietabengleichheit, den Gleichbehandlungsgrundsatz und den ihr zustehenden Ermessensspielraum verstoßen, weil sie - bis auf wenige Straßen - alle von der Verschonung betroffenen Straßen einheitlich für 25 Jahre von den WSB freigestellt hat.

Seite 66

B.3. Es liegt ein zusätzlicher Rechtsverstoß der Beklagten gegen das Gebot der Abrechnungsgebietabengleichheit und den Gleichbehandlungsgrundsatz vor, weil aufgrund der Verschonungsfrist von der Beklagten eigentlich freizustellende Grundstückseigentümer trotz allem zu WSB veranlagt worden sind, was bei ordnungsgemäßer Veranlagung die Beitragsbescheide in der ausgewiesenen Summe für die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer verfälscht und rechtswidrig gemacht hat und daher der Klage vollumfänglich stattzugeben ist.

Seite 74

B.4. Es liegt ein zusätzlicher Rechtsverstoß der Beklagten gegen das Gebot der Abrechnungsgebietabengleichheit und den Gleichbehandlungsgrundsatz vor, weil sie die damals gezahlten ESB mit den heute geforderten WSB nicht ins Verhältnis gesetzt haben.

Seite 76

B.5. Ein weiterer Rechtsverstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Gebot der Abrechnungsgebietabengleichheit der Beklagten lag auch deshalb vor und führte zu falschen Beitragsbescheiden, weil nicht alle in den 25 Jahren vor 2019 getätigten grundlegenden Erneuerungen in der Verschonungsregelung-Aufstellung der Beklagten erfasst sind.

Seite 77

B.6. Ein weiterer Rechtsverstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Gebot der Abrechnungsgebietabengleichheit der Beklagten lag auch deshalb vor und führte zu falschen Beitragsbescheiden, weil einige Straßen aufgrund der Verschonungsregelung zwar ab 2020 für pflichtwidrige 25 Jahre freigestellt wurden, aber für die Beitragsbescheide 2019 nicht veranlagt wurden.

Seite 78

B.7. Ein weiterer Rechtsverstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Gebot der Abrechnungsgebietabengleichheit der Beklagten lag auch deshalb vor und führte zu falschen Beitragsbescheiden, weil einige Straßen nach Auslauf der Verschonungsregelung nicht zur Beitragspflicht herangezogen wurden

Seite 80

C. Weitere Rechtsverstöße gegen das KAG, den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Gebot der Abrechnungsgebietabengleichheit der Beklagten lagen auch deshalb vor und führten zu falschen Beitragsbescheiden, weil die Gemeindeanteile in den verschiedenen Abrechnungsgebieten, wie z.B. für das Abrechnungsgebiet 8 „Leeheim“ etc., nicht gesetzes- oder rechtsprechungskonform bzw. nicht ordnungsgemäß und nicht sachgerecht ermittelt und somit falsch festgelegt wurden.

Seite 82

C.1. Gravierende Rechts- und Rechtssprechungsverstöße bei der Festlegung der Gemeindeanteile in Riedstadt

Seite 82

C.2. Gesetzeswidrige Festsetzung des Gemeindeanteils für das ABRECHNUNGSGEBIET 8 „Leeheim“

Seite 85

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

- C.3. Gesetzeswidrige Festsetzung des Gemeindeanteils für das Abrechnungsgebiet Leeheim wegen mangelnder Fertigstellung und unsachgemäßem Straßenaufbau, um als Umleitungsstraße für den Durchgangsverkehr zu dienen. Seite 91
- C.4. Gesetzeswidrige Festsetzung des Gemeindeanteils für das Abrechnungsgebiet 8 „Leeheim“ sowie pflichtwidrige Abwälzung tatsächlicher Kosten Dritter wie dem Land Hessen auf die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer etc. wegen Nichtberücksichtigung der Neubaugebiete, der Kanalarbeiten und der Umleitungsstraße Seite 93
- C.5. Rechtsprechungswidrige Festsetzung des Gemeindeanteils für die Abrechnungsgebiet in Riedstadt etc. wegen Nichtberücksichtigung des Busverkehrs in Riedstadt Seite 98
- C.6. Rechtsprechungswidrige Festsetzung des Gemeindeanteils für die Abrechnungsgebiet in Riedstadt etc. wegen Nichtberücksichtigung hoher Verkehrsbelastung in Riedstadt Seite 100
- D. Weitere Rechtsverstöße gegen das KAG, den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Gebot der Abrechnungsgebietabgleichheit der Beklagten lagen auch deshalb vor und führten zu falschen Beitragsbescheiden, weil die Abrechnungsgebiete selbst falsch festgelegt wurden bzw. bei der Einteilung von Abrechnungsgebiete gravierende Fehler begangen wurden. Seite 102
- D.1. Falsche Abgrenzung von Abrechnungsgebieten in Riedstadt Seite 103
- D.2. Falsche Abgrenzung von Abrechnungsgebieten wegen Kläranlage Seite 106
- D.3. Falsche Abrechnungsgebietrenzung von Abrechnungsgebieten im Abrechnungsgebiet 5 „Philippshospital“ und im Abrechnungsgebiet 9 „GolfPark Hof Hayna“ Seite 106
- D.4. Rechtsprechungswidriger Zusammenschluss von Wohngebiet und Gewerbegebiet im Abrechnungsgebiet 8 „Leeheim“ Seite 107
- E. Weitere Rechtsverstöße gegen das Satzungsrecht der Stadt Riedstadt, das KAG, den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Gebot der Abrechnungsgebietabgleichheit der Stadtverwaltung Riedstadt lagen auch deshalb vor und führten zu falschen Beitragsbescheiden, weil der nach der WSBSatzung festgelegte Gewerbe-Artzuschlag oder der Nutzungsfaktor undifferenziert angewendet wurde und insgesamt zu erheblicher Ungleichbehandlung führt. Seite 109
- E.1. Undifferenziert angewendeter Gewerbe-Artzuschlag Seite 109
- E.2. Undifferenziert angewendeter Nutzungsfaktor und Nutzungsintensität im Abrechnungsgebiet 8 Leeheim, „Ostring“ Seite 111
- F. Weitere Rechtsverstöße gegen das Satzungsrecht der Beklagten, das KAG, die Gesetze, die Rechtsprechung, den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Gebot der Abgabengleichheit durch die Stadtverwaltung Riedstadt lagen auch deshalb vor und führten aus nachfolgenden Gründen zu falschen Beitragsbescheiden:
- F.1. Falsche Beitragsbescheide Seite 115
- F.2. Für die zur Veranlagung gezogenen Beitragspflichtigen liegt häufig nicht der vom Gesetz und von der Rechtsprechung zwingend erforderliche besondere Vorteil der Baumaßnahme vor Seite 118

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

F.3. Für die zur Veranlagung gezogenen Beitragspflichtigen in Riedstadt liegt durch die Beitragsbescheide ein Verstoß gegen die gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse vor.
Seite 119

F.4. Für die zur Veranlagung gezogenen Beitragspflichtigen in Riedstadt liegt durch die Beitragsbescheide ein Verstoß gegen die Gleichbehandlung vor, weil ganz offensichtlich Bürgersteige von Autos sowie insbesondere von Bussen und anderen Schwerlastverkehr als Straße genutzt werden, was beim Gemeindeanteil hätte berücksichtigt werden müssen.
Seite 123

F.5. Für die zur Veranlagung gezogenen Beitragspflichtigen im Abrechnungsgebiet 8 „Leeheim“ liegt durch die Beitragsbescheide ein Verstoß gegen die Satzungen, das KAG, Gesetze, Rechtsprechung, Gleichbehandlungsgrundsatz und gegen das Gebot der Abrechnungsgebietabgleichheit vor, weil 126 ganz offensichtlich die Aufwendungen für eine Teilerneuerung der Schulstraße nicht aufgrund Erneuerungsbedarfs, sondern wegen eines angedachte Neubaugebietes anfallen, was somit nicht auf die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer im AGB 8 „Leeheim“ hätte umgelegt werden dürfen. (Siehe auch B.1., C.3. und C.4.)
Seite 125

F.6. Für die zur Veranlagung gezogenen Beitragspflichtigen im Abrechnungsgebiet 8 „Leeheim“ liegt durch die Beitragsbescheide ein Verstoß gegen die Satzungen, das KAG, Gesetze, Rechtsprechung, Gleichbehandlungsgrundsatz und gegen das Gebot der Abrechnungsgebietabgleichheit vor, weil auf der Webseite der Stadt Riedstadt unterschiedlich wertige Satzungen veröffentlicht wurden.
Seite 128

F.7. Den zur Veranlagung gezogenen Beitragspflichtigen in Riedstadt müssen durch das jahrzehntelange Versäumnis der politischen Entscheidungsträger in Riedstadt, in den jährlichen Haushalten jeweils die ordnungsgemäßen und notwendigen Straßenerhaltungskosten einzustellen, jetzt das finanzielle Dilemma auferlegt, was ebenfalls ein Verstoß gegen die Satzungen, das KAG, Gesetze, Rechtsprechung, Gleichbehandlungsgrundsatz und gegen das Gebot der Abrechnungsgebietabgleichheit darstellt.
Seite 130

F.8. Den zur Veranlagung gezogenen Beitragspflichtigen in Riedstadt wird mit Einführung der WSB die 20-jährige Ratenzahlungsmöglichkeit der für die ESB geltenden § 11 KAG verwehrt, was ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und gegen das Gebot der Abgabengleichheit darstellt.
Seite 132

F.9. Mit Einführung der WSB fehlen bei den zur Veranlagung gezogenen Beitragspflichtigen in Riedstadt die Anforderungen hinsichtlich des Vorhandenseins eines konkret-individuell zurechenbaren, grundstücksbezogenen Vorteils der beitragspflichtigen Grundstücke. (Siehe auch F.2.)
Seite 132

F.10. Grundstückbesitzer bei der Berechnung der Straßenbeiträge auszunehmen, die in den letzten Jahren Erschließungsbeiträge bezahlt haben, bzw. diese Grundstücke bei der Berechnung unberücksichtigt zu lassen, verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Gebot der Abrechnungsgebietabgleichheit.
Seite 133

F.11. Unterschiedliche Nutzungsfaktoren bzw. unterschiedliche Bebaubarkeit im ABRECHNUNGS- GEBIET 8 „Leeheim“ führt zu Verstößen gegen die 135 Riedstädter Satzungen, die Gesetze, die Rechtsprechung sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Gebot der Abgabengleichheit, weil die Beitragsbescheide in Summe und Höhe anders ausfallen würden.
Seite 134

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

- F.12. Fehler im Flurbereinigungsverfahren im Abrechnungsgebiet 8 „Leeheim“ etc. führt zu Verstößen gegen Gesetze und Rechtsprechung, weil Festsetzungen der Flurbereinigungspläne für gemeinschaftliche Flächen nicht nachgewiesen wurden, was zu geänderten Beitragsbescheiden führen würde. Seite 136
- F.13. (aus WE4.1) Abrechnungsgebiet 10: Wolfskehlen Weingartenstraße - Grundhafte Sanierung der Gehwege Seite 140
- F.14. (aus WE2.1) Stattgabe eines Widerspruches Seite 141
- F.15. Beabsichtigte energetische Quartiersanierung im Abrechnungsgebiet 2 „Erfelden“ und Abrechnungsgebiet 10 „Wolfskehlen“ Seite 142
- F.16. Beziehung der parallelen Klageverfahren Seite 143

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD